

Hinweise für den Arbeitgeber **zum elektronischen Meldeverfahren nach § 28a SGB IV**

Bereits seit Januar 2006 sind alle Arbeitgeber im Rahmen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) verpflichtet, die für Beschäftigte zu erstattenden Meldungen an eine Annahmestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) elektronisch aus systemuntersuchten Abrechnungsprogrammen oder mit Ausfüllhilfen zu übermitteln.

Ab Januar 2009 sind nunmehr alle Arbeitgeber gemäß § 28a Abs. 10 SGB IV auch verpflichtet, für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen nach den Abs. 1, 2 und 9 zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten.

Nach Abs. 11 hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu erstatten.

Bei Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung entspricht der Pflichtbeitrag aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung grundsätzlich dem zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die berufsständisch Versicherten haben Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil, der dem zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (§ 172 Abs. 2 SGB VI). Auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist entsprechend § 23a SGB IV beitragspflichtig.

Die elektronischen Meldungen für in berufsständischen Versorgungseinrichtungen versicherte Beschäftigte sind an deren zentrale Annahmestelle

DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH

vorzunehmen.

Bei den zusätzlichen DEÜV-Meldungen über die DASBV handelt es sich um die ohnehin an eine Annahmestelle der GKV zu übermittelnden Daten, ergänzt um die Mitgliedsnummer. Zusätzliche Meldegründe gibt es nicht. Nur über die DASBV – also **nicht** an eine Annahmestelle der gesetzlichen Krankenversicherung ! - sind DEÜV Meldungen für geringfügig beschäftigte PKV Versicherte mit Verzicht auf die RV-Freiheit (Beitragsgruppen 0000) und die Meldungen zur Beitragserhebung zu übermitteln. Alle Meldungen sind sowohl für Selbst- als auch für Firmenzahler zu erstatten.

Ein wesentliches Element der Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist deren Mitgliedsnummer der Beschäftigten, die diese dem Arbeitgeber mitteilen. Die bisherige Mitgliedsnummer ist um die angehängte Nummer der Versorgungseinrichtung und eine Prüfziffer erweitert. Liegt zum Zeitpunkt einer Meldung die Mitgliedsnummer nicht vor, kann hilfsweise die "Dummy-Mitgliedsnummer" verwendet werden, die um Angaben zur Mitgliedsidentifikation ergänzt werden muss (Personalnummer, Name, Geburtsdatum, Geschlecht).

Die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande NRW verfügen über eine **11-stellige Mitgliedsnummer**. Die Kennnummer des Versorgungswerkes lautet **057**, unsere Dummy-Mitgliedsnummer "0570", unsere Betriebsnummer lautet "34777022".

Die Angaben zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen finden sich in der "BV Datei", die den Herstellern von Abrechnungsprogrammen bei der DASBV abrufbar zur Verfügung gestellt wird. Dies sowie weitere Informationen zum Thema finden Sie unter dem Punkt "Arbeitgeber berufsständisch Versicherter" auf der Homepage der DASBV (<http://www.dasbv.de>) im Internet.

Bei der Beitragsüberweisung von Firmenzahlern sind als Verwendungszweck mit entsprechend vorangestellten Kennbuchstaben "**B**" die Betriebsnummer des Meldepflichtigen, die auch in den elektronischen Meldungen enthalten ist, und "**Z**" der Verarbeitungsmonat (JJMM), sowie bei Einzelüberweisung zusätzlich "**M**" die Mitgliedsnummer anzugeben.

Sammelzahlung: **B12345678Z0901**

Einzelzahlung: **B12345678Z0901M12345010579**

Ihr Versorgungswerk der Rechtsanwälte
im Lande Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf

Tel. : 0211 / 35 38 45

Fax : 0211 / 35 02 64

E-Mail : info@vsw-ra-nw.de